

Datum: 07.11.2008
Amt: Kämmerei
Verantwortlich: Bach, Sabine
Aktenzeichen:
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
- Neufestsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2009**

Gemeinderat	18.11.2008	öffentlich	beschließend
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

1. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung von 5,25% angesetzt.
2. Die seit 01.01.2004 gültigen Abwassergebühren werden zum 01.01.2009 wie folgt geändert:
 - Die Abwassergebühr wird von 3,02 € je m³ auf 3,31 € je m³ erhöht.
 - Die Abwassergebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet wird, wird von 1,89 € je m³ auf 1,69 € je m² gesenkt.
 - Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, wird von 30,20 € je m³ auf 32,40 € erhöht.

Dazu wird die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 09.12.2003, wie folgt geändert:

**Gemeinde Reichenbach an der Fils
Landkreis Esslingen**

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

vom

Aufgrund von § 45 b Absatz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 06.05.2003, zuletzt geändert am 09.12.2003, wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41

Höhe der Abwassergebühr

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (1) | Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser | Die
3,31 €. |
| (2) | Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser | Wird
1,69 € |
| (3) | Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser
§§ 40a und 40b finden keine Anwendung. | Für
32,40 €. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sachdarstellung:

Nach dem Kostendeckungsprinzip des § 78 der Gemeindeordnung sind für die kostenrechnenden Einrichtungen kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Nur soweit es soziale Gesichtspunkte rechtfertigen, kann die Gemeinde bei kostenrechnenden Einrichtungen auf eine volle Kostendeckung verzichten. Der kalkulatorische Zinssatz von 5,25 % orientiert sich an dem tatsächlichen Mischzins zwischen Eigen- und Fremdfinanzierungszinssätzen bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils.

Die Abwassergebühren wurden am 09.12.2003 (GR-Drucksache 2003 Nr. 156) zum 01.01.2004 von bisher 2,68 € auf 3,02 € neu festgesetzt.

Die gebührenrechtlichen Rechnungsergebnisse bei der Abwasserbeseitigung haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Kläranlage:

	Gebühr	Ausgaben	Einnahmen	Abmangel	Überdeckung	Kostendeckung	Abwassermenge
	€	€	€	€	€	%	m ³
2000	1,43	556.878	594.052	-	37.174	106,68%	371.585
2001	1,43	704.796	650.487	-54.309	-	92,29%	385.932
2002	1,43	653.068	667.598	-	14.530	102,22%	375.216
2003	1,43	669.486	727.744	-	58.258	108,70%	386.511
2004	1,13	697.122	562.244	-134.878	-	80,65%	372.189
2005	1,13	619.660	609.008	-10.652	-	98,28%	347.730
2006	1,13	735.955	566.518	-169.437	-	76,98%	343.317
2007	1,13	645.324	511.259	-134.065	-	79,23%	338.291

Kanalisation:

	Gebühr	Ausgaben	Einnahmen	Abmangel	Überdeckung	Kostendeckung	Abwassermenge
	€	€	€	€	€	%	m ³
2000	1,25	717.281	671.116	-46.165	-	93,56%	371.585
2001	1,25	851.212	725.015	-126.197	-	85,17%	385.932
2002	1,25	853.359	740.863	-112.496	-	86,82%	375.216
2003	1,25	898.227	762.340	-135.887	-	84,87%	386.611
2004	1,89	915.047	975.686	-	60.640	106,63%	373.023
2005	1,89	880.017	936.414	-	56.398	106,41%	347.730
2006	1,89	920.344	934.190	-	13.846	101,50%	343.317
2007	1,89	875.794	919.294	-	43.500	104,97%	338.850

Abwasserbeseitigung (Kläranlage und Kanal) gesamt:

	Gebühr €	Ausgaben €	Einnahmen €	Abmangel €	Überdeckung €	Kostendeckung %	Abwassermenge m ³
2000	2,68	1.274.159	1.265.168	-8.991	-	99,29%	371.585
2001	2,68	1.556.008	1.375.502	-180.506	-	88,40%	385.932
2002	2,68	1.506.426	1.408.460	-97.966	-	93,50%	375.216
2003	2,68	1.567.713	1.490.083	-77.630	-	95,05%	386.611
2004	3,02	1.612.168	1.537.930	-74.238	-	95,40%	373.023
2005	3,02	1.499.677	1.545.423	-	45.746	103,05%	347.730
2006	3,02	1.656.299	1.500.708	-155.591	-	90,61%	343.317
2007	3,02	1.521.119	1.430.553	-90.566	-	94,05%	338.850

Nach dem Verursacherprinzip sollte der Benutzer der Einrichtung für die entstehenden Kosten in vollem Umfang aufkommen. Landesweit wird bei der Abwasserbeseitigung volle Kostendeckung angestrebt.

Ausgleich von Kostenüber- bzw. -unterdeckung

Die Benutzungsgebühren der Gemeinden für öffentliche Einrichtungen dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Trotzdem entstehende Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 KAG innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit also das Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenfähigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührekalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass der durch das Gebührenaufkommen nicht gedeckte Betrag auf künftige Gebührekalkulationen vorgetragen werden kann.

Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Jahresende ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden fünf Haushaltsjahre zur Verfügung.

Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat (siehe auch Drucksache Nr. 144/2008).

Die Gründe für die Neufestsetzung der Gebühren sind einerseits der vorzunehmende Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckung entsprechend § 14 Abs. 2 KAG sowie andererseits die rechtzeitige Anpassung des Gebührenhaushalts an die rückläufigen Kostendeckungsgrade.

Seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.01.2004 wurden folgende Investitionen für die Abwasserbeseitigung getätigt:

Kanalsanierung Olgastr./Blumenstraße	181.035 €
Sanierung grabenlos 3. Abschnitt	167.690 €
Kanalerneuerung Siegenhof	82.502 €
Kanalerneuerung Friedhofstraße	32.478 €
Kanalbau Baugebiet Fürstenstraße	263.247 €

Im Wirtschaftsplan 2008 waren folgende Investitionen vorgesehen:

Maßnahmen nach der Eigenkontrollverordnung	15.000 €
Sanierung grabenlos 4. Abschnitt	300.000 €
Kanalbau Siegenhof	8.000 €
Kanalbau Rückbau B10 alt	40.000 €
Kanalbau Baugebiet Fürstenstraße	40.000 €

Die in den letzten Jahren angefallenen Kosten wirken sich bei der Verzinsung des Anlagekapitals voll aus. Bei der Gebührenkalkulation sind nicht die tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen anzusetzen, sondern ein kalkulatorischer Zinssatz, der aus der Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital gebildet wird. Für die Gebührenkalkulation 2009 wird vorgeschlagen, dass der Zinssatz aktuell den tatsächlichen Eigen- und Fremdkapitalzinsen angepasst und somit von 5,5 % auf 5,25 % gesenkt wird.

Abgeschrieben werden nur die in Betrieb genommenen Abwasseranlagen. Über die Abschreibungen werden die Investitionskosten auf die Nutzungsjahre verteilt, so dass diese in die Gebührenkalkulation einfließen.

Durch die Investitionen haben sich die kalkulatorischen Kosten wie folgt entwickelt:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Abschreibungen	467.069 €	478.429 €	481.674 €	486.507 €	490.081 €	490.619 €
Auflösung Beiträge	-41.599 €	-41.616 €	-41.616 €	-41.616 €	-42.363 €	-44.852 €
Auflösung Zuschüsse	-123.300 €	-124.277 €	-123.011 €	-123.931 €	-121.478 €	-121.100 €
Verzinsung des Anlagekapitals	642.220 €	640.503 €	638.890 €	643.149 €	627.031 €	600.115 €

Kalkulation der Abwassergebühren 2009

(nach dem Rechnungsergebnis 2007)

	<i>Kanalisation</i>	<i>Klärwerke</i>	<i>Gesamt</i>
1. Betriebsausgaben			
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb	115.557,78 €	314.826,97 €	430.384,75 €
1.2 kalkulatorische Kosten			
- vorauss. Abschreibungen 2009	283.004,31 €	221.091,69 €	504.096,00 €
- vorauss. Verzinsung 2009 (5,25 %)	469.772,77 €	89.291,85 €	559.064,62 €
Ausgaben	868.334,86 €	625.210,51 €	1.493.545,37 €
2. Betriebseinnahmen			
2.1 sonstige Umsatzerlöse	914,04 €	237,97 €	1.152,01 €
2.2 vorauss. Auflösung Ertragszuschüsse 2009			
- Zuschüsse	22.318,17 €	98.781,55 €	121.099,72 €
- Beiträge	35.627,20 €	14.532,92 €	50.160,12 €
2.3 Straßenentwässerungskostenanteil	223.860,00 €	15.837,00 €	239.697,00 €
Einnahmen	282.719,41 €	129.389,44 €	412.108,85 €
3. Gebührenbedarf			
3.1 Kosten nach Abzug der Einnahmen	585.615,45 €	495.821,07 €	1.081.436,52 €
3.2 Kostenüber-/ -unterdeckungen (s. Nebenrechnung)			
- ant. Unterdeckung 2006	- 7.251,04 €	13.523,42 €	6.272,38 €
- ant. Unterdeckung 2007	- 10.874,92 €	33.516,35 €	22.641,43 €
Über-/Unterdeckung gesamt	- 18.125,96 €	47.039,77 €	28.913,81 €
Gebühreobergrenze	567.489,49 €	542.860,84 €	1.110.350,33 €
4. Ermittlung der Abwassergebühren			
Geschätzter Abwasseranfall nach der Verbrauchsabrechnung 2007: 335.000 m ³			
Gebühr ab 1. Januar 2009	1,69 €	1,62 €	3,31 €
bisher:	1,89 €	1,13 €	3,02 €

Gründe für die Erhöhung:

Für die Erhöhung der Abwassergebühren von 0,29 €/m³ sind folgende Faktoren maßgebend:

Die Ausgaben im Bereich Abwasserbeseitigung sind in den letzten Jahren mehr oder weniger konstant geblieben. Für die Erhöhung der Abwassergebühren sind somit in erster Linie die stetig fallenden Abwassermengen verantwortlich. So betrug die verkaufte Abwassermenge bei der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2003 noch 386.611 m³, während die verkaufte Abwassermenge bei der Gebührenabrechnung im Jahr 2007 nur noch 338.850 m³ betrug.

Da es sich bei den Ausgaben der Abwasserbeseitigung vorwiegend um Fixkosten handelt, sind die in etwa gleich bleibenden Ausgaben nun auf dementsprechend weniger verkaufte Kubikmeter Abwasser zu verteilen.

Mit Ausnahme des Jahres 2005 wurden in der Abwasserbeseitigung seit dem Jahr 2000 Verluste ermittelt. Die Verluste der Jahre 2000 bis 2004 wurden mit den Kostenüberdeckungen der Jahre 1997 bis 1999 verrechnet (s. GR-Drucksache 109/2003). Die Kostenüberdeckung des Jahres 2005 wurde dem Verlust 2006 angerechnet. Somit ist seit dem Jahr 2006 keine Kostenüberdeckung zum Ausgleich der Verluste mehr vorhanden. Die restlichen Verluste aus den Jahren 2006 und 2007 werden anteilig in die Gebührenkalkulationen 2009 bis 2012 eingestellt, so dass eine Kontinuität der Gebühren gewährleistet werden soll.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Aufwendungen und Erträge basierend auf dem Rechnungsergebnis 2007 in Ansatz genommen. Lediglich bei den kalkulatorischen Kosten wurden die voraussichtlich in 2009 entstehenden Kosten angesetzt.

Die Auflösung der Beiträge und Zuweisungen erfolgte in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes des jeweiligen Anlagenteils. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurden gem. § 14 des Kommunalabgabengesetzes das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapital (Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen) zugrundegelegt.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals wurde ein Mischzinssatz zwischen Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung von 5,25 % angesetzt. Der kalkulatorische Zinssatz wurde um 0,25 % gesenkt und somit auf die tatsächlichen Kreditzinsen und der Zinsentwicklung am Finanzmarkt angepasst. Die Herabsetzung der kalkulatorischen Zinsen von 5,5 % auf 5,25 % kommt dem Gebührenzahler voll zugute.

Die nach der vorstehenden Berechnung ermittelte kostenrechnende Abwassergebühr in Höhe von 3,31 €/m³ soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.